

3. Die Einfuhr darf nur über jene Orte erfolgen, welche von den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, hiefür bestimmt werden.

4. Der Einführende hat an der Eintrittsstation nebst dem in Ziff. 2 vorgeschriebenen Zeugnisse den für den inneren Verkehr mit Vieh in Oesterreich-Ungarn vorgeschriebenen Viehpaß vorzulegen, in welchem die einzelnen Viehstücke nach Race, Geschlecht, Farbe und besonderen Merkmalen individuell genau bezeichnet sein müssen. Dieser Viehpaß hat außerdem die amtliche Bestätigung zu enthalten, daß die betreffenden Viehstücke unmittelbar vor ihrem Abgange nach Bayern mindestens 30 Tage lang an einem seuchenfreien Orte innerhalb des österreichischen Grenzbezirkes gestanden haben und daß in einem Umkreise von 35 Kilometern um denselben die Rinderpest nicht herrscht.

5. Der bayerische Kontrollthierarzt hat die vorgeschriebenen Zeugnisse zu prüfen und die einzuführenden Thiere auf ihren Gesundheitszustand sorgfältigst zu untersuchen. Die auf der Eisenbahn kommenden Viehstücke sind behufs Feststellung des Gesundheitszustandes auszuladen, zu tränken und zu füttern.

6. Wird die Einfuhr nicht beanstandet, so ist dem Einführenden von dem Kontrollthierarzte ein Erlaubnißschein nach Anlage B auszustellen.

Werden dagegen die einzuführenden Thiere seuchenkrank, verdächtig oder nach ihrer Identität mit den im Viehpaße bezeichneten Stücken zweifelhaft befunden, so sind dieselben zurückzuweisen. Ist bei gleichzeitigem Transporte mehrerer Viehstücke auch nur eines zu beanstanden, so ist der ganze Transport zurückzuweisen. Der Kontrollthierarzt hat Zurückweisungen ungesäumt der vorgesetzten Distriktpolizeibehörde anzuzeigen.

7. Das eingebrachte Vieh ist von der Grenze unverzüglich und auf dem kürzesten Wege nach seinem Bestimmungsort zu bringen und ist dessen Abgang dahin von dem Kontrollthierarzte der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes unter genauer Bezeichnung der eingeführten Viehstücke nach Race, Geschlecht, Alter und besonderen Merkmalen unverweilt schriftlich mitzutheilen.

Auf dem Wege von dem Eintrittsorte bis an den Bestimmungsort darf den eingeführten Thieren die zur Erholung nöthige Ruhe und bei größeren Entfernungen das Uebernachten in einer mit Horwich nicht besetzten Räumlichkeit gestattet werden.

Das Eintreffen des Viehes am Bestimmungsorte hat der betreffende Wirtschaftsbe-